

Verhaltenskodex Compliance

Inhalt

Präambel.....	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Allgemeine Grundsätze, Verantwortlichkeit.....	2
3. Menschenrechte / Chancengleichheit / Diversität / Inklusion	2
4. Qualität und Sicherheit unserer Leistungen/Arbeitsschutz.....	3
5. Medizinische Leistungen	3
6. Vergütung / Abrechnung medizinischer Leistungen	4
7. Medizinschäden	4
8. Forschungsleistungen	4
9. Vermeidung von Konflikten zwischen privaten und geschäftlichen Interessen.....	4
10. Vergabe von Aufträgen	4
11. Vorteile / Geschenke sowie Bewirtungen / Einladungen	4
12. Spenden / Sponsoring.....	4
13. Arbeitsrecht	5
14. Schweigepflicht / Datenschutz	5
15. Vertraulichkeit / Umgang mit Geschäftsgeheimnissen	5
16. Eigentum / Besitz des UKW	5
17. Kommunikation mit der Öffentlichkeit.....	5
18. Ökologische Verantwortung	6
19. Regeln zur Einhaltung des Verhaltenskodex im Geschäftsalltag	6
20. Umgang mit Verstößen	6
21. Compliance-Beauftragte.....	7
22. Bearbeitung von Meldungen	7
23. Inkrafttreten	7

Präambel

Im Jahr 2015 beschloss der Vorstand des Universitätsklinikums Würzburg (UKW) im Bewusstsein seiner Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen, ein Compliance Management System zu etablieren.

Der vorliegende, aktualisierte Verhaltenskodex ist Grundlage dieses Compliance Management Systems. Er formuliert die wesentlichen Regeln und Grundsätze für ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten sämtlicher Beschäftigten. Darüber hinaus spiegelt er auf der Grundlage des UKW-Leitbildes die Werte wider, die für das UKW mit seinen Aufgaben in der Krankenversorgung und darüber hinaus und insbesondere als universitäre Forschungseinrichtung von besonderer Bedeutung sind.

Alle Beschäftigten sind aufgerufen, das eigene Verhalten anhand der Maßstäbe dieses Verhaltenskodex zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Maßstäbe stets eingehalten werden.

1. Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex enthält die wichtigsten Regeln und Verhaltensgrundsätze für alle Beschäftigten des UKW. Der Begriff Beschäftigte umfasst auch die am Klinikum tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitgeber bzw. Dienstherr der Freistaat Bayern ist; er schließt die Führungskräfte ein. Der Verhaltenskodex dient dazu, den Beschäftigten die grundlegenden und unverzichtbaren ethischen und rechtlichen Anforderungen bewusst zu machen, denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechen müssen.

Spezielle Regelungen in Gesetzen, Verordnungen, Tarifverträgen oder internen Regelungen etc. bleiben unberührt.

2. Allgemeine Grundsätze, Verantwortlichkeit

Alle Beschäftigten müssen die in ihrem Arbeitsumfeld geltenden externen Vorgaben wie Gesetze und Verordnungen sowie sonstige Vorschriften beachten. Dazu zählen auch Tarifverträge und interne Regelungen wie Dienstvereinbarungen, Dienst- und Verfahrensanweisungen sowie sonstige interne Vorgaben; zu den internen Regelungen gehört auch der Verhaltenskodex Compliance.

Jeder und jede Beschäftigte ist für die Einhaltung dieser Regelungen selbst verantwortlich. Alle Führungskräfte haben dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit geltenden Regelungen vertraut sind und diese beachten.

Jede Beteiligung an Aktionen, die erkennbar darauf abzielen, externe Vorschriften oder interne Regelungen zu umgehen, ist unzulässig.

Alle Beschäftigten trifft die Verpflichtung, sich regelmäßig über die für ihren Tätigkeitsbereich geltenden externen Vorgaben und internen Regelungen zu informieren.

Beschäftigte sind zudem gehalten, sich immer redlich, fair, integer, verlässlich und vertrauenswürdig zu verhalten. Darüber hinaus sollten sie auch im Privatleben darauf achten, den Ruf des UKW nicht zu beschädigen.

Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter obliegt insoweit eine Verantwortung für den langfristigen Erfolg des UKW.

Verstöße gegen externe Vorschriften oder interne Regelungen können arbeitsrechtliche Maßnahmen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses und strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben. Unkenntnis ist grundsätzlich keine Entschuldigung für Fehlverhalten und schützt nicht vor Sanktionen.

3. Menschenrechte / Chancengleichheit / Diversität / Inklusion

Das UKW bekennt sich zu der Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte und richtet sich gegen alle negativen Auswirkungen, die durch die Geschäftstätigkeit angestoßen werden und mit denen das UKW durch seine Aktivitäten als Unternehmen in Verbindung gebracht werden könnte.

Das UKW bietet eine inklusive Arbeits- und Lernumgebung, fördert Diversität und bekämpft jede Form der Diskriminierung - gleich ob sie sich gegen Patientinnen und Patienten, Geschäftspartner, Kolleginnen und Kollegen oder Studierende richtet. Diskriminierend sind grundsätzlich auch Beleidigungen und Belästigungen, insbesondere sexueller Art. Auch jedwede Form von Machtmissbrauch, Nötigung und Gewalt oder deren Androhung wird nicht toleriert.

Alle Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit der Grundsatzerklärung des UKW zu Menschenrechten vertraut zu machen und die geltenden Menschenrechtsgesetze und -bestimmungen einzuhalten. Im Arbeitsalltag ist respektvoll mit kulturellen Unterschieden umzugehen; unangebrachte Bemerkungen und beleidigende Nachrichten sind zu vermeiden.

4. Qualität und Sicherheit unserer Leistungen/Arbeitsschutz

Wir streben bestmögliche Qualität und Sicherheit unserer Leistungen an. Alle Beschäftigten sind dafür verantwortlich. Gesetze, Richtlinien und Standards zu Sicherheit, Brand- und Arbeitsschutz sowie Qualität sind konsequent zu beachten. Dies gilt insbesondere für Leistungen in der Diagnostik und Therapie unserer Patientinnen und Patienten aber auch für die Beschäftigten in den Forschungsbereichen des UKW.

Beschäftigte dürfen insbesondere nur in arbeits- bzw. dienstfähigem Zustand an ihrem Arbeitsplatz/ihrer Dienststelle erscheinen. Starke Übermüdung, Alkoholisierung oder die Einnahme von Rauschmitteln sind hiermit nicht vereinbar. Auf die Dienstanweisung vom 27.08.2020 hierzu wird ausdrücklich verwiesen.

Sind Beschäftigte aufgrund konkreter Anhaltspunkte der Auffassung, dass die Sicherheit oder der Arbeitsschutz bei der Arbeit nicht ausreichend gewährleistet ist, stehen als Ansprechpartner folgende Personen/Institutionen zur Verfügung:

- der oder die unmittelbare Vorgesetzte oder, soweit dies wegen des anzuzeigenden Sachverhalts un-
tunlich ist, die nächsthöheren Vorgesetzten bis hin zum Klinikumsvorstand,
- die zuständige Stelle im administrativen Bereich (insbesondere Geschäftsbereich 2 - Personal, Bera-
tungsstelle für Beschäftigte, die Stabsstelle Medizinsicherheit und der Betriebsarzt),
- der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin als Dienstvorgesetzte des wissenschaftlichen Per-
sonals,
- der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin als Dienstvorgesetzte des nichtwis-
senschaftlichen Personals, sowie
- die Meldestelle des UKW (siehe Nr. 20).

5. Medizinische Leistungen

Medizinische Leistungen dürfen nur durch das zuständige und entsprechend qualifizierte Fachpersonal er-
bracht werden. Die „Facharztstandards“ sind strikt einzuhalten.

Einzuhalten sind ferner die gesetzlichen und internen Hygienevorgaben, die Vorgaben des Medizinprodukte-
rechts, des Infektionsschutzgesetzes sowie vergleichbarer Vorschriften zum Schutz von Patientinnen und
Patienten sowie der Beschäftigten.

Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten sind nur unter strikter Einhaltung der inter-
nen Standards, die sich streng an den gesetzlichen Vorgaben sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ori-
entieren, zulässig.

Das UKW hält Kooperationen mit externen Kliniken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zur Förde-
rung einer optimierten Patientenversorgung grundsätzlich für sinnvoll und sachgerecht. Solche Kooperatio-
nen müssen jedoch den gesetzlichen und internen Vorschriften entsprechen. So ist etwa das Verbot der Zu-
weisung von Patientinnen und Patienten gegen Entgelt unbedingt zu beachten.

6. Vergütung / Abrechnung medizinischer Leistungen

Die Gebote der Korrektheit und Transparenz erfordern es, dass jegliche Dokumentationen, Abrechnungen und Datenerfassungen vollständig, ordnungsgemäß und korrekt sein müssen. Die betreffenden Daten sind fristgerecht zu erstellen und haben den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen zu entsprechen.

Bei der Vergütung und Abrechnung von Leistungen sind die gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften stets einzuhalten. Privatärztliche Leistungen werden unter Beachtung der Anforderungen an die persönliche Leistungserbringungspflicht erbracht und abgerechnet.

7. Medizinschäden

Das UKW hat sich zum Ziel gesetzt, gerade auch im Umgang mit tatsächlichen bzw. behaupteten Medizinschäden einen fairen Umgang mit seinen Patientinnen und Patienten bzw. deren Angehörigen zu pflegen. In Umsetzung der Anforderungen aus dem Patientenrechtegesetz wurden diverse interne Regelungen, wie etwa ein Handbuch zur Ärztlichen Aufklärung sowie ein Handbuch zur Dokumentation der Krankenhausbehandlung erstellt, deren Vorgaben von allen Beschäftigten, die im Bereich der Krankenversorgung tätig sind, einzuhalten sind.

8. Forschungsleistungen

Forschungsleistungen müssen strikt den gesetzlichen Vorgaben, den allgemeinen wissenschaftlichen Standards sowie den besonderen universitären Vorgaben entsprechen, um den Schutz der Studienpatientinnen und -patienten sowie Probandinnen und Probanden, aber auch den Schutz des Personals (z.B. Urheberrechtsregelungen, Erfinderrechte) zu gewährleisten.

Bei Forschung mit Drittmitteln ist besonderes Augenmerk auf die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung zu legen, um die Unabhängigkeit der Forschung sicherzustellen.

9. Vermeidung von Konflikten zwischen privaten und geschäftlichen Interessen

Geschäfte sind immer im besten Interesse des UKW zu tätigen. Es sind Situationen zu vermeiden, in denen persönliche finanzielle Interessen der Beschäftigten oder diesen nahestehenden Personen mit den Interessen des UKW kollidieren. Beschäftigte müssen Kapitalbeteiligungen an Geschäftspartnern und Wettbewerbern schriftlich gegenüber dem Dienstvorgesetzten anzeigen; dasselbe gilt bei Kapitalbeteiligungen von nahestehenden Personen. Diese Anzeigepflicht besteht nicht beim Erwerb von börsengängigen Werten.

In Situationen, in denen eine nahestehende Person eine Führungsfunktion innehat, ist die Dienstanweisung Führung von nahestehenden Personen zu beachten.

10. Vergabe von Aufträgen

Das Universitätsklinikum ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor weit über die Region hinaus. Es ist daher von besonderer Bedeutung, bei der Vergabe von Aufträgen an externe Geschäftspartnerinnen und -partner die geschäftliche Neutralität zu wahren. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zum Vergaberecht wie auch die Beschaffungsordnung des UKW sind daher strikt einzuhalten.

11. Vorteile / Geschenke sowie Bewirtungen / Einladungen

Vorteile oder Geschenke dürfen nur angenommen werden, wenn sie von geringem Wert sind und die Gewährung bzw. die Annahme freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgt. Einzelheiten ergeben sich aus der Antikorruptions-Richtlinie des UKW.

12. Spenden / Sponsoring

Bei allen Spenden sowie Sponsoringmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorschriften und internen Regelungen eingehalten werden. Das Klinikum nimmt nur Spenden auf freiwilliger Basis und ohne Erwartung einer Gegenleistung an. Die Anforderungen an die Genehmigung von Spenden, an eine vollständige Dokumentation sowie die steuerliche Abzugsfähigkeit sind zu beachten.

13. Arbeitsrecht

Von besonderer Bedeutung ist für das UKW als Arbeitgeber die Einhaltung der gesetzlichen, tarifvertraglichen wie auch der internen arbeitsrechtlichen Vorgaben.

14. Schweigepflicht / Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten, die strikte Wahrung der Schweigepflicht und die Einhaltung der geltenden externen und internen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie etwa der Datenschutzrichtlinie für das UKW sind wesentliche Grundlagen unseres Handelns.

Personenbezogene, insbesondere patientenbezogene Daten, die nicht zur Kenntnisnahme durch Dritte bestimmt sind, sind vor Missbrauch zu schützen. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten sind Beschäftigte, Patientinnen und Patienten und Geschäftspartnerinnen und -partner vor einer Beeinträchtigung ihrer Grundrechte zu schützen. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage dies gestattet.

15. Vertraulichkeit / Umgang mit Geschäftsgeheimnissen

Alle Beschäftigten sind zur Verschwiegenheit über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten des UKW verpflichtet.

Vertraulich sind sämtliche Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen anzunehmen ist, dass sie nicht öffentlich bekannt sind und auch nicht bekannt gemacht werden sollen. Vertrauliche Informationen über das UKW dürfen nicht an Außenstehende und nicht beteiligte Beschäftigte weitergegeben werden.

Alle Beschäftigten müssen verantwortungsvoll mit Geschäftsgeheimnissen umgehen und dürfen diese nicht dazu verwenden, sich oder anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Sämtliche vertrauliche Informationen sind vor unbefugter Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Auch intern ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen nur an die Beschäftigten weitergegeben werden, die diese zur Erledigung ihrer Arbeit benötigen.

16. Eigentum / Besitz des UKW

Eigentum und Besitz des UKW sind insbesondere vor Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Zum Eigentum gehören nicht nur Sachwerte, sondern auch immaterielle Güter wie z.B. geistiges Eigentum, Software etc.

Alle Beschäftigten sind für den Schutz des Eigentums und Besitzes des UKW verantwortlich. Eigentum, Besitz und sonstiges Vermögen des UKW dürfen ausschließlich für die vorgesehenen Geschäftszwecke benutzt werden. Eine Nutzung für andere, insbesondere persönliche, illegale oder sonst unzulässige Zwecke ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen können u.a. die strafrechtlich relevanten Tatbestände des Diebstahls bzw. der Unterschlagung erfüllen und werden in diesem Fall durch das Klinikum zur Anzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gebracht. Dienstliche Ressourcen und Betriebsmittel (z. B. Telefon, PCs, Internet, dienstliche Smartphones oder Tablets, Dienstfahrzeuge, Dienst-E-Bikes etc.) dürfen nur dann für private Zwecke genutzt werden, wenn dies explizit erlaubt ist.

17. Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Alle Verlautbarungen des Universitätsklinikums müssen vollständig, redlich, genau, zeitnah und verständlich sein. Das UKW achtet die professionelle Unabhängigkeit von Journalistinnen und Journalisten und Medien und zahlt nicht für redaktionelle Beiträge.

Offizielle Stellungnahmen sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Namen des UKW erfolgen nur durch den Ärztlichen Direktor/die Ärztliche Direktorin (ÄD) oder die Stabsstelle Kommunikation. Andere Beschäftigte dürfen ohne Erlaubnis durch ÄD oder die Stabsstelle Kommunikation eigenständig im Namen des UKW keine Fragen beantworten oder Informationen herausgeben. Dies gilt nicht für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in ihrer Eigenschaft als Experten angesprochen werden.

18. Ökologische Verantwortung

Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sind für das UKW wichtige Unternehmensziele. Wir halten alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit ein und achten darauf, dass alle vom UKW ausgehenden Auswirkungen auf Umwelt und Klima so gering wie möglich gehalten werden. Jeder und jede Beschäftigte trägt dabei Verantwortung, die natürlichen Ressourcen schonend zu behandeln und durch sein individuelles Verhalten zum Schutz von Umwelt und Klima beizutragen.

Bei dem Einsatz und Verbrauch von Ressourcen und der Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, wird eine Reduzierung bzw. Vermeidung angestrebt.

Das UKW hält den Energieverbrauch nach und arbeitet kontinuierlich daran, die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu reduzieren.

19. Regeln zur Einhaltung des Verhaltenskodex im Geschäftsalltag

Die Regeln des Verhaltenskodex können die große Vielfalt des Handelns der Beschäftigten des UKW nicht abschließend regeln. Alle Beschäftigten müssen sich daher folgende Fragen zum eigenen Verhalten im Geschäftsalltag immer wieder stellen:

- Sind die Entscheidungen und die daraus folgenden Handlungen rechtlich und ethisch korrekt?
- Entspricht das Verhalten den Grundsätzen und internen Richtlinien des UKW?
- Ist das Handeln frei von persönlichen Interessen, die in Konflikt zum Unternehmensinteresse stehen?
- Wie wird das Verhalten in der Öffentlichkeit beurteilt, wenn z. B. die Presse darüber berichtet?
- Können die Auswirkungen des Verhaltens dem Ruf des UKW schaden?

Alle Beschäftigten müssen sich bewusst sein, dass sie sich selbst und auch dem UKW schaden, wenn sie gesetzeswidrig handeln oder gegen interne Richtlinien verstoßen. Auch kurzfristige wirtschaftliche Erfolge rechtfertigen nicht den Verstoß gegen langfristige Unternehmensgrundsätze.

20. Umgang mit Verstößen

Erhalten Beschäftigte Kenntnis von einem Verstoß gegen externe Vorschriften oder interne Regelungen, sind sie gehalten, diesen Verstoß unverzüglich zu melden.

Als Ansprechpartner stehen folgende Personen/Institutionen zur Verfügung:

- der oder die unmittelbare Vorgesetzte oder, soweit dies wegen des anzuzeigenden Sachverhalts un-
tunlich ist, die nächsthöheren Vorgesetzten bis hin zum Klinikumsvorstand,
- die zuständige Stelle im administrativen Bereich (Klinikumsverwaltung, Stabstellen des Vorstandes,
Zentrale Einrichtungen),
- die Gleichstellungsbeauftragte, die Ansprechpersonen für Menschen, die sexuelle Belästigungen oder
sexualisierte Gewalt erfahren haben, die Ansprechperson für Antidiskriminierung,
- der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin als Dienstvorgesetzte des wissenschaftlichen Per-
sonals,
- der Kaufmännische Direktor oder die Kaufmännische Direktorin als Dienstvorgesetzte des nichtwis-
senschaftlichen Personals, sowie
- die interne Meldestelle des UKW.

In der internen Meldestelle werden alle Hinweise, auch soweit es sich um Verstöße gegen den Verhaltenskodex Compliance handelt, gemäß §§ 8 und 9 des Hinweisgeberschutzgesetzes streng vertraulich behandelt.

Hinweise stellen keine Denunziation dar, sondern sollen es dem UKW ermöglichen, auf eventuelle Verstöße rechtzeitig zu reagieren, diese abzustellen bzw. zukünftig zu verhindern.

21. Compliance-Beauftragte

Die vom Klinikumsvorstand bestellten Compliance-Beauftragten betreuen die Meldestelle nach § 12 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

Die Etablierung des Verhaltenskodex inklusive der Compliance-Beauftragten entbindet die Bereiche, die originär für die im Verhaltenskodex genannten Themen zuständig sind, nicht von ihrer eigenen fachlichen Verantwortung. Auch gehören Routine- bzw. Grundsatzberatungen nicht zum Aufgabenbereich der Compliance-Beauftragten.

22. Bearbeitung von Meldungen

Die Compliance-Beauftragten beachten die gesetzlichen Vorgaben des HinSchG auch für Meldungen über Verstöße gegen den Verhaltenskodex. Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HinSchG).

Für die Bewertung der Meldungen können sich die Compliance-Beauftragten nach eigenem Ermessen anderer Stellen innerhalb des UKW wie etwa der Stabsstelle Recht bedienen; diese haben die von den Compliance-Beauftragten benötigte Zuarbeit zu leisten.

23. Inkrafttreten

Der aktualisierte Verhaltenskodex tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er ersetzt den bislang geltenden Verhaltenskodex aus dem Jahr 2015.

Würzburg, den 20.01.2025

gez.

PD Dr. Tim von Oertzen
Ärztlicher Direktor

gez.

Philip Rieger
Kaufmännischer Direktor